

Haushaltssatzung

der **Stadt Hillesheim** für das Haushaltsjahr **2024** vom 26.01.2024

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.132.119,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.692.905,00 €
Jahresüberschuss	+439.214,00 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	+576.334,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.465.630,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.046.450,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-580.820,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+88.446,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Für das laufende Jahr:	
verzinsten Kredite auf	448.640,00 €
Aus dem Jahr 2022:	
Verzinsten Kredite auf	513.260,00 €
Insgesamt somit auf	961.900,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 4.700.000,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 % |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 520 % |

- | | |
|------------------|-------|
| 2. Gewerbesteuer | 410 % |
|------------------|-------|

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund | 100,00 € |
| - für den zweiten Hund | 290,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 390,00 € |

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) werden wie folgt festgesetzt:

Friedhof

A. Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstätten:

I. Einzelgrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Einzelgrabstätte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 600,00 € |
| c) Kindergrab im Sternenfeld (Namenstafel) | 150,00 € |
| 2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der Grabstellengebühr erhoben. | |

II. Doppelgrabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte | 1.200,00 € |
| 2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr der | |

entsprechende Anteil der Grabstellengebühr erhoben.

III. Urnengrabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Urneneinzelgrabstätte | 600,00 € |
| <u>Dies gilt auch für eine Beisetzung in vorhandene Grabstätten.</u> | |
| 2. Urnendoppelgrabstätte, pro Bestattung | 600,00 € |
| 3. Urnengrabstätten unter Bäumen: | |
| a) Urneneinzelgrab | 1.200,00 € |
| b) Urnendoppelgrab | 1.200,00 € |
| 4. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der Grabstellengebühr erhoben. | |

IV. Rasengrabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Rasen-Einzelgrab für Erdbestattung, incl. Platte und Pflege | 2.000,00 € |
| 2. Rasen-Urneneinzelgrab, incl. Platte und Pflege | 1.900,00 € |
| 3. Rasen-Urnendoppelgrab, incl. Platte, Pflege und 2.Gravur | 2.400,00 € |
| 4. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der Grabstellengebühr erhoben. | |
| 5. zusätzliches Motiv auf Rasengrabplatte | 100,00 € |

B. Ausheben und Schließen von Gräbern:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| 2. Für die Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 640,00 € |
| 3. Urnengrabstätten | |
| a) im Urneneinzelgrab | 160,00 € |
| b) im Urnendoppelgrab (als Tiefengrab) | 200,00 € |

C. Benutzung der Leichenhalle und Ihrer Einrichtungen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Nutzung der Leichenhalle incl. Kühlung, pro Tag | 40,00 € |
| 2. Nutzung der Leichenhalle, ohne Kühlung, pauschal | 70,00 € |

D. Abraumbeseitigung:

Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem Abraum für die Dauer der Nutzungszeit wird bei jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von 70,00 €

E. Einebnen von Grabstätten durch die Stadt:

- | | |
|---------------|----------|
| 1. Kindergrab | 100,00 € |
| 2. Einzelgrab | 250,00 € |
| 3. Doppelgrab | 400,00 € |
| 4. Urnengrab | 150,00 € |

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 11.902.032,10 €. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt voraussichtlich 11.932.911,10 €, zum 31.12.2023 voraussichtlich 11.386.365,10 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 11.825.579,10 €.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 1 GemHVO handelt es bei einer Investition oberhalb der Wertgrenze von 50.000 €.

Hillesheim, den 26.01.2024

Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

Genehmigungs-/Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt gem.§§ 95 IV Nr. 2 + 3, 103 II, 105 III der Gemeindeordnung für

Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit

Schreiben vom 23.01.2024

54550 Daun, den 23.01.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel (Siegel)

Im Auftrag

gez. Günter Willems

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 Gemo erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung haben folgenden Wortlaut

Von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 961.900,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), ein Teilbetrag in Höhe von 871.900,00 € aufsichtsbehördlich genehmigt. In Bezug auf den übrigen Teilbetrag in Höhe von 90.000,00 € wird die Genehmigung versagt.

2. Von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 4.700.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO ein Teilbetrag in Höhe von 4.514.565,00 € aufsichtsbehördlich genehmigt. In Bezug auf den übrigen Teilbetrag in Höhe von 185.435,00 € wird die Genehmigung versagt

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Mittwoch, 14.02.2024 bis einschließlich Freitag, 23.02.2024

von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201 öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin beim Sachbearbeiter Uwe Hochmann, Tel.: 06591 13 1035 oder per mail: uwe.hochmann@gerolstein.de.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.